

99055031065000, 99055031011000, 99055031036000

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/3662/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99055031065000, 99055031011000, 99055031036000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gewerblicher Güterkraftverkehr; Beantragung einer Erlaubnis
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	12.02.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/g_kg_1998/_3.html http://www.gesetze-im-internet.de/g_kg_1998/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbzugv_2011/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/gbzugv_2011/_10.html http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09112012_737223.htm http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09112012_737223.htm https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R1072-20220221&from=EN https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R1072-20220221&from=EN https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R1071-20220221&from=EN https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R1071-20220221&from=EN http://www.gesetze-im-internet.de/g_kgrkabotagev_2012/index.html http://www.gesetze-im-internet.de/g_kgrkabotagev_2012/index.html http://bundesrecht.juris.de/g_kkostv_1998/ http://bundesrecht.juris.de/g_kkostv_1998/
Teaser	Wer in Deutschland als Unternehmer gewerbsmäßig Güter mit Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen transportieren will, braucht eine Erlaubnis. Beim grenzüberschreitenden Transport ist eine sogenannte Gemeinschaftslizenz für Kraftfahrzeuge über 2,5 Tonnen erforderlich.
Volltext	Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben. Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Nicht erlaubnispflichtig ist der sog. Werkverkehr, d.h. der Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens. Werkverkehr bedarf

Modul

Sachverhalt

keiner Erlaubnis, wenn

- die beförderten Güter Eigentum des Unternehmers sind oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sind,
- die Beförderung der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder zum Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen,
- die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist, ****und****
- denn die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellt.

Werden die Güter ****nur in Deutschland**** transportiert, so benötigen Sie für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen eine ****Erlaubnis**** (nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz). Die Erlaubnis für den nationalen gewerblichen Güterkraftverkehr kann befristet, unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden. Die Erlaubnis kann für eine Gültigkeitsdauer von bis zu 10 Jahren erteilt werden.

Wenn Sie allerdings ****grenzüberschreitend**** Güter mit Kraftfahrzeugen über 2,5 Tonnen transportieren wollen, so benötigen Sie eine sogenannte Gemeinschaftslizenz. Für grenzüberschreitende Fahrten mit Kraftfahrzeuge über 2,5 Tonnen innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz ist eine Gemeinschaftslizenz erforderlich (EU-Lizenz) und gegebenenfalls eine Fahrerbescheinigung für Staatsangehörige eines Drittstaates.

Für den gewerblichen Güterkraftverkehr mit Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes benötigen Sie neben der nationalen Erlaubnis für den deutschen Streckenanteil (Erlaubnis für den

Modul

Sachverhalt

gewerblichen Güterkraftverkehr oder Gemeinschaftslizenz) für Streckenanteile in den Drittstaaten bilaterale Genehmigungen oder sogenannte CEMT-Genehmigungen.

Wenn Sie im Rahmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs in oder durch die Schweiz fahren, benötigen Sie eine gültige Gemeinschaftslizenz.

Erforderliche Unterlagen

- Unterlagen für das antragstellende Unternehmen:
 - Auszug aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, sofern eine entsprechende Eintragung besteht
 - bei GbR-Gesellschaften: Auszug aus dem GbR-Vertrag
 - Nachweis der Vertretungsberechtigung, wenn eine andere als die antragstellende Person die fachliche Eignung hat
 - Nachweis der Zuverlässigkeit:
 - Führungszeugnis für die zur Vertretung ermächtigte Person (nicht älter als drei Monate)
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die zur Vertretung ermächtigte Person (nicht älter als drei Monate)
 - Auskunft aus dem Fahreignungsregister für die zur Vertretung ermächtigte Person (nicht älter als drei Monate)
 - Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit:
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (nicht älter als drei Monate)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde (nicht älter als drei Monate)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse (nicht älter als drei Monate)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation (BG Verkehr) (nicht älter als drei Monate)
 - Eigenkapitalbescheinigung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im gewerblichen Güterkraftverkehr (Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV)) und
 - falls erforderlich Zusatzbescheinigung zum

Modul

Sachverhalt

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im gewerblichen Güterkraftverkehr (Anlage 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV)

- Nachweis der fachlichen Eignung:
 - Bescheinigung über die bestandene IHK-Fachkundeprüfung oder einer gleichwertigen anerkannten Abschlussprüfung oder
 - Nachweis einer mindestens 10-jährigen leitenden Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrsunternehmen (die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen)
 - Unterlagen für Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt sind:

- Nachweis der Zuverlässigkeit:
 - Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate)
 - Auskunft aus dem Fahreignungsregister (nicht älter als drei Monate)
- Nachweis der fachlichen Eignung:
 - Bescheinigung über die bestandene IHK-Fachkundeprüfung oder einer gleichwertigen anerkannten Abschlussprüfung oder
 - Nachweis einer mindestens 10-jährigen leitenden Tätigkeit in einem Güterkraftverkehrsunternehmen (die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen)
 - Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit:
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse (nicht älter als drei Monate)
 - Nachweis über das Beschäftigungsverhältnis

Voraussetzungen

Die ****nationale Erlaubnis**** wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz tatsächlich und dauerhaft im Inland hat, erteilt, wenn

- der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person (Verkehrsleiter) zuverlässig sind,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
- der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich

Modul

Sachverhalt

geeignet ist.

Das Unternehmen benötigt Eigenkapital zuzüglich Reserven. Die Höhe des Kapitals bemisst sich an der Anzahl der für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge. Für das erste Fahrzeug benötigt der Unternehmer Eigenkapital in Höhe von 9.000 EUR, für jedes weitere Fahrzeug 5.000 EUR. Dies gilt auch beim Einsatz von Mietfahrzeugen.

Fachlich geeignet ist eine Person, wenn sie eine Fachkundeprüfung bestanden hat. Alle bisher als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfungen gelten auch weiterhin als gleichwertig, wenn sie vor dem 4. Dezember 2011 begonnen oder abgeschlossen wurden.

Fachlich geeignet sind auch Personen, die in der Zeit zwischen dem 4. Dezember 1999 und 4. Dezember 2009 ununterbrochen (mindestens zehn Jahre) in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einer leitenden Funktion gearbeitet haben.

Eine ****Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr**** wird erteilt, wenn

- der Unternehmer und der Verkehrsleiter zuverlässig sind,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
- der Unternehmer oder der Verkehrsleiter fachlich geeignet ist.

Der Unternehmer muss auch beim grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen über 2,5 Tonnen Kapital und Reserven nachweisen.

Dabei gilt:

Modul

Sachverhalt

- 9 000 EUR für das erste genutzte Fahrzeug
- 5 000 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug über 3,5 Tonnen
- 900 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug über 2,5 Tonnen (bis 3,5 Tonnen)

Wenn Sie aber ****nur**** eine ****grenzüberschreitende**** Güterbeförderung mit Fahrzeugen ****von 2,5 Tonnen**** bis 3,5 Tonnen beabsichtigen, so müssen Sie

- 1 800 EUR für das erste genutzte Fahrzeug und
- 900 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug nachweisen.

Auch beim grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr muss die fachliche Eignung nachgewiesen werden. Das gilt auch dann, wenn Sie ausschließlich Fahrzeuge mit 2,5 Tonnen einsetzen möchten. Auch hier kann die fachliche Eignung gegeben sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass Sie oder der Verkehrsleiter in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 20. August 2020 ohne Unterbrechung in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einer leitenden Funktion gearbeitet haben.

Kosten

Nationale Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr: 120,00 - 700,00 EUR

Gemeinschaftslizenz: 120,00 - 700,00 EUR

Weitere Kosten entstehen für die Auskunft aus den Registern und für die Erstellung der sonstigen Nachweise.

Verfahrensablauf

Sie müssen die nationale Güterkraftverkehrserlaubnis oder die Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) bei der für Ihren Betriebssitz zuständigen Verkehrsbehörde beantragen.

Das Antragsformular erhalten Sie bei der zuständigen

Modul

Sachverhalt

Verkehrsbehörde. Je nach Angebot der Behörde stehen auch Online-Dienste zur Verfügung.

Füllen Sie den Antrag vollständig aus und reichen ihn mit den erforderlichen Unterlagen ein.

Die zuständige Verkehrsbehörde gibt folgenden Einrichtungen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- dem Bundesamt für Güterverkehr,
- der Industrie- und Handelskammer,
- der zuständigen Fachgewerkschaft und
- dem Verband des Verkehrsgewerbes.

Nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen entscheidet die zuständige Verkehrsbehörde über Ihren Antrag. Sie erhalten einen Bescheid.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitung kann ab dem Zeitpunkt, zu dem der zuständigen Stelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, bis zu 3 Monate dauern.

Frist

weiterführende Informationen

<http://www.bag.bund.de>
<http://www.bag.bund.de>
<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>
<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>

Hinweise

- Eine ****CEMT-Genehmigung**** wird für grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr und Umzugsverkehr in der Gemeinschaft der CEMT-Mitgliedsstaaten (über 30 Staaten in Europa) benötigt.
-> zuständig für deren Erteilung ist das Bundesamt für den Güterverkehr, Werderstraße 34, 50672 Köln, Tel.: 0221/57 76-0, Fax: 0221/57 76-1777, E-Mail: poststelle@bag.bund.de
- Eine ****bilaterale Genehmigung**** wird für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Drittstaaten benötigt.
-> zuständig für einen Großteil der Länder ist die Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8/9, 93047

Modul

Sachverhalt

Regensburg, Tel.: 0941/56 80-0, Fax: 0941/56 80-188.

Wenn der Werkverkehr als Güterkraftverkehr für eigene Zwecke des Unternehmens erlaubnis frei ist, ist der Unternehmer, der Werkverkehr betreibt, verpflichtet, sein Unternehmen vor Beginn der ersten Beförderung beim Bundesamt für Güterverkehr, Werderstraße 34, 50672 Köln, anzumelden.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

BayernPortal, BayernPortal